

Das Frachtrecht im HGB und laut ADSp

Zustandekommen des Frachtvertrages

Der Frachtvertrag kommt zwischen Absender und Frachtführer nach übereinstimmenden Willenserklärungen zustande. Dies kann in schriftlicher Form und auch mündlich geschehen.

Schnittstellendokumente / Speditionsauftrag / Frachtbrief

Ein Frachtbrief ist nicht vorgeschrieben, jedoch ein Beförderungspapier, welches die wichtigsten Angaben enthält. Der Frachtführer kann jedoch die Ausfertigung eines Frachtbriefes (3 Originale) verlangen. Wird er von beiden unterschrieben, gilt er als Beweisurkunde über Abschluss und Inhalt des Frachtvertrages und Übernahme des Gutes. Er gilt insbesondere als Nachweis über

- **den äußerlich guten und unversehrten Zustand des Gutes (Beschädigungen müssen an jeder Schnittstelle auf dem Beförderungspapier vermerkt werden; spätere Reklamationen werden bei Kaufleuten grundsätzlich nicht anerkannt)**
- die Richtigkeit der Angaben über Anzahl, Zeichen und Nummer der Frachtstücke
- für Gewicht, Menge und Inhalt, wenn diese vom Frachtführer geprüft und im Frachtbrief vermerkt wurden

Bei Kleinstsendungen / Sammelguttransporten erstellt in der Regel der Spediteur einen Speditionsauftrag oder erhält vom Versender einen Lieferschein, welche den Frachtbrief an dieser Stelle ersetzen.

Pflichten des Absenders

- das Gut **verpacken**, kennzeichnen, markieren
- Lade- und Entladezeit beachten
- Begleitpapiere übergeben und Auskünfte erteilen
- Mit der Annahme des Gutes geht die Entladepflicht auf den Empfänger über.
- Fracht und Aufwendungen des Frachtführers zahlen (Schäden sind nicht abzugsberechtigt!)
- das Gut **beförderungssicher verladen**
- Gefahrgut vor Verladung schriftlich anmelden

Pflichten des Frachtführers / Spediteurs

- **betriebssichere Verladung** sicherstellen
- abliefern an den Empfänger innerhalb der Lieferfrist
- Empfängeranweisungen berücksichtigen
- Weisungen bei Beförderungs- und Ablieferungshindernissen einholen
- das Gut bis zum Bestimmungsort befördern
- Weisungen des Absenders befolgen
- Nachnahme einziehen

Rechte des Frachtführers / Spediteurs

- Recht auf Zahlung der Fracht und sonstiger Aufwendungen
- Pfandrecht, konnex und auch inkonnex

Rechte des Empfängers (Frachtvertrag = Vertrag zugunsten eines Dritten)

- Recht auf Aushändigung des Gutes gegen Zahlung der Fracht und anderer Aufwendungen bei "unfrei"
- (sollte ein Empfänger die Fracht einer „unfrei“-Sendung nicht zahlen, nimmt Kundendorf Regress gegenüber dem ursprünglichen Auftraggeber)
- Anspruch aus dem Vertrag geltend machen, z.B. Schadenersatzanspruch (gegenüber dem Absender)

Haftung

Der Lkw- Frachtführer haftet in der Zeit von der Übernahme bis zur Ablieferung des Gutes (**Obhutshaftung**) für alle typischen Gefahren des Verkehrsmittels und des Verkehrsweges (**Gefährdungshaftung**) auch ohne Verschulden für:

- Sachschäden (Verlust oder Beschädigung)
- Schäden aus Lieferfristüberschreitung
- grobe Pflichtverletzung

Haftungsausschlüsse bei Schäden, die zurückzuführen sind auf

- Schadensereignisse, die auch bei größter Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht vermeidbar waren (z.B. höhere Gewalt. Die Beweislast hat der Frachtführer)
- ungenügende Verpackung durch den Absender
- Behandeln, Verladen oder Entladen des Gutes durch den Absender oder Empfänger
- die natürliche Beschaffenheit des Gutes
- ungenügende Kennzeichnung (Markierung) des Gutes
- **Rücktransporte beschädigter Sendungen, die nicht der Schadensminimierung dienen** (Rücktransport + totale Vernichtung + kompletter Schadenersatz des Warenwertes durch die Versicherung – Ware hätte ohne weitere Transportkosten vor Ort vernichtet werden müssen)
- die Beförderung lebender Tiere

Schadenersatz

- Höchstens den Wert des Gutes am Ort und Zeitpunkt der Übernahme bzw. den Marktwert der gemeinen Wert. (Wert der Ware laut Handelsrechnung etc., entsprechende Nachweise müssen durch den Anspruchsteller erbracht werden)
- Transportkosten für Rückführungen, wenn diese der Schadensminimierung dienen (z.B.: 3 von 5 defekten Packstücken werden wieder verwertet, durch den Rücktransport sinkt die der Versicherung gemeldete Schadenssumme um einen höheren Betrag als die Rückfrachtkosten ausmachen)
- auch die Transportkosten für Rückführungen zur Schadensminimierung müssen laut Frachtrecht durch den Auftraggeber übernommen werden, diese können aber zusammen mit dem Schaden der Versicherung gemeldet werden und werden dann zurückerstattet

Haftungshöchstwert: (§ 431 HGB; ADSp)

- Güterschäden = 8,33 SZR/kg = ca. 10 €/kg Bruttogewicht (während des Transportes laut HGB)
- Güterschäden = 5,- €/kg (bei Lagertätigkeiten / Umschlag laut ADSp)
- höhere Warenwerte müssen über separate und kostenpflichtige Transportversicherungen abgedeckt werden! (keine höhere Versicherung von Vermögensschäden oder Schäden durch Lieferfristüberschreitung)
- Sonstige Vermögensschäden: 3-facher Betrag wie bei Verlust
- Verspätungsschäden: 3-fache Betrag der vereinbarten Fracht

Haftung für andere:

- Der Frachtführer haftet für seine Leute und anderer für ihn tätigen Personen

Schadensanzeige: (§ 438 HGB)

- äußerlich erkennbare Schäden: bei Ablieferung (muss sofort auf Übergabedokument vermerkt werden)
- Lieferfristüberschreitung: innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung des Gutes (spätere Meldungen oder Schadensansprüche können nicht mehr anerkannt werden!)

Verlustvermutung: (§ 424 HGB)

- Ein Gut gilt erst 20 Tage nach Überschreitung der Lieferfrist als verloren
- Vor Ablauf dieser Frist sind alle Maßnahmen und Ersatztransporte nicht versichert oder ersatzpflichtig

Verjährung:

- 1 Jahr, bei grober Fahrlässigkeit 3 Jahre

Pfandrecht:

- Konnexes und inkonnexes am Gut und den Begleitpapieren, auch aus Speditions- und Lagerverträgen

Wir arbeiten ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen -ADSp-, jeweils neueste Fassung. Diese beschränken in Ziffer 23 ADSp die gesetzliche Haftung für die Güterschäden nach § 431 HGB für Schäden in speditionellem Gewahrsam auf 5,00 Euro/kg, bei multimodalen Transporten unter Einschluss der Seebeförderung auf 2 SZR/kg sowie darüber hinaus je Schadensfall bzw. -ereignis auf 1 Mio bzw. 2 Mio EUR oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ergänzend wird vereinbart, dass 1) Ziffer 27 ADSp weder die Haftung des Spediteurs noch die Zurechnung des Verschuldens von Leuten und sonstigen Dritten abweichend von gesetzlichen Vorschriften wie § 507 HGB, Art. 25 MÜ, Art. 36 CIM, Art. 20, 21 CMNI zu Gunsten des Auftraggebers erweitert, 2) der Spediteur als Verfrachter in den in § 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB aufgeführten Fällen des nautischen Verschuldens oder Feuer an Bord nur für eigenes Verschulden haftet und (3) der Spediteur als Frachtführer im Sinne der CMNI unter den in Art. 25 Abs. 2 CMNI genannten Voraussetzungen nicht für nautisches Verschulden, Feuer an Bord oder Mängel des Schiffes haftet.